

Satzung des Zucht-, Reit- und Fahrverein Legden und Umgebung e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Zucht-, Reit- und Fahrverein Legden und Umgebung e.V. mit Sitz in Legden (nachfolgend ZRFV Legden genannt) ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Coesfeld unter VR 1118. Der Verein ist Mitglied im Provinzialverband westf. Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes NRW.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der ZRFV Legden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet; er enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit Zweck des Vereins ist insbesondere:
 - 1.1. die Förderung von Gesundheit und Lebensfreude der Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Ausübung des Pferdesports und Freizeitgestaltung;
 - 1.2. die Ausbildung der Mitglieder im Reiten und Fahren, sowie in der Haltung, im Umgang und in der Ausbildung von Pferden;
 - 1.3. die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsschauen und Turnieren;
 - 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft im Rahmen des Breitensports
 - 1.6. die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, „Pferdesportverband Westfalen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden ordentliche Mitglieder durch schriftliche Anmeldung. Für Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beantragt stellvertretend ein Elternteil die Mitgliedschaft.
2. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme als Mitglied abzulehnen.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und durch tatkräftige Mitarbeit die Ziele und Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der von ihnen betreuten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde bedarfsgerecht zu füttern, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren.
4. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.
2. Die Mitgliedschaft und die Beitragsverpflichtung enden zum Ablauf eines Beitragszahlungszeitraums, wenn das Mitglied sie bis zu 4 Wochen vor Ablauf schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen, unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder gegen § 4 Ziff. 3 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Organe, Geschäftsjahr

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich –möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Versand der Einladung und dem Versammlungstage sollen mindestens 14 Tage liegen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 1/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der persönlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis verlangt. Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht mindestens 5 anwesende Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, stimmberechtigte Vereinsmitglied.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnet. Das Protokoll ist von 2 Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben, die in der Mitgliederversammlung anwesend waren.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- * die Wahl des Vorstandes- Wiederwahl ist zulässig,
- * die Abberufung des Vorstands,
- * die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern – nur einmalige Wiederwahl zulässig,
- * die Jahresrechnung,
- * die Entlastung des Vorstandes,
- * die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- * die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- * die Anträge nach § 3 Ziff. 3, § 5 letzter Abs. und § 7 Ziff. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 9 Vereinsmitgliedern, davon einem/r Vorsitzenden (Vorstandssprecher/in) und dessen Stellvertreter/in. Vertreten wird der Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorstandssprecher bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter/in.
2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden entsprechend den Regelungen über Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet während der laufenden Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied. Scheiden Vorstandssprecher/in und dessen Stellvertreter/in während der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen.
3. Mit beratender Stimme, aber ohne Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten, gehören dem Vorstand Jugendwart/in und Stellvertreter/in an, die in einer gesonderten, spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung einzuberufenden Versammlung der aktiven Reiter/innen gewählt werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und Vorstandssprecher/in oder Stellvertreter/in anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Soweit Beschlüsse gefasst werden, ist hierüber ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse; er verfügt über die dem Verein gehörenden Mittel und Vermögenswerte; er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und Vorstandssprecher/in oder Stellvertreter/in anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Soweit Beschlüsse gefasst werden, ist über die Vorstandssitzung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf

der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, haupt- oder nebenberufliche Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören z. B. Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon und Kopierkosten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, an den Landesverband, ‚Pferdesportverband Westfalen e.V.‘ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.